

1200 Thlr. für Schreib- und Packmaterialien, Druckkosten,  
Buchbinderlöhne, Beleuchte, Reiseaufwand,  
Bücher, Zeitungen etc.

500 = Feuerungs- und Reinigungsaufwand.

utr.

Die Ansätze sind den bisherigen ziemlich gleich, einige sogar geringer. — Die beiden ersten Rathsstellen waren jetzt nur jede mit 1800 Thlr. dotirt, man hat aber, weil dagegen bei dem Oberappellationsgericht keine Vicepräsidenten in Vorschlag gekommen sind, wovon bisher der erste 2600 Thlr., der zweite 2500 Thlr. erhielt, eine Erhöhung auf 2000 Thlr. angemessen gefunden, und die Deputation dagegen, so wie gegen die Gleichstellung der übrigen Räte in dem Gehalte von 1800 Thlr. etwas nicht zu erinnern gefunden, wenn schon gegenwärtig jede der vier letzten Rathsstellen nur mit 1600 Thlr. etatmäßig dotirt gewesen, da hierdurch eine richtige Abstufung zu den Gehalten in den Mittelgerichten erreicht und darauf zu sehen ist, daß bei dieser wichtigen Justizbehörde immer die nöthige Concurränz von den tüchtigsten Männern erhalten wird. — Sie schlägt daher vor, diesen Etat zu bewilligen.

Abg. Kunde: Ich erlaube mir hier bloß eine Bemerkung. Sie betrifft die 600 Thlr. Gehaltszulage der beiden Räte, welche in den beiden Senaten das Subdirectorium führen sollen. Angenommen, daß ein solcher Auftrag diese Männer dann doch jedenfalls mehr oder weniger von andern Arbeiten als Räte dispensirt, so werden dazu überdieß wohl keine anderen, als der erste und zweite Rath bestimmt werden, die ohnedieß schon 2000 Thlr. und mithin 200 Thlr. mehr als ihre Collegen Gehalt beziehen. Unter diesen Voraussetzungen erscheint eine noch besondere Zulage von 300 Thlr. für das Dirigiren wenigstens nicht so dringlich, ob schon ich im Uebrigen gern zugebe, daß gerade der Etat für das Oberappellationsgericht im Verhältniß seines Personal- und Geschäftsumfanges mit der meisten Dekonomie entworfen zu sein scheint.

Referent: Von Seiten des Justizministeriums ist der Deputation die Eröffnung geschehen, daß man nicht immer an den ersten oder zweiten Rath, sondern an den das Directorium übertrage, welcher der passendste dazu sei, und daß also die Zulage an den Subdirector nicht vermieden und auch nicht leicht verringert werden könne.

Staatsminister v. Könnert: Ich glaube, die Regierung hat gerade bei diesem Etat auf das Deutlichste gezeigt, wie ihr daran zu thun ist, dem Staate Ersparungen zu machen. Bisher war bei dem Appellationsgerichte ein Präsident und ein Vicepräsident, von den der erstere 2,600, der andere 2,500 Thlr. hatte. Diese beiden Stellen will die Regierung wegfällen lassen, und will einem Rathe immer die Direction übertragen. Die Geschäfte desselben sind vermehrt; er arbeitet als Rath, muß noch außerdem die Revision aller Concepte übernehmen, und ist nicht einmal dem gleich gestellt, was früher der Vicepräsident hatte, der zudem nur mündlich vortrug. Auch muß ich dem beistimmen, was Referent bemerkt hat, daß diese Direction nicht immer dem ältesten übertragen wird, wie man überhaupt hierbei nicht auf die Anciennität sehen kann; und man wird besonders Rücksicht nehmen müssen, wer gerade Directionstalent hat.

Abg. Kunde läßt sein Bedenken fallen, und

Vicepräsident stellt die Frage: Tritt die Kammer der

Deputation bei, daß die geforderte Summe für die Position bewilligt werde? Es erfolgt einstimmige Bejahung.

XVI. Die zu errichtenden vier Mittelgerichte, wovon das erste nach Dresden, das zweite nach Leipzig, das dritte nach Zwickau, das vierte nach Budissin verlegt werden wird, erfordern, nach dem angefügten Etat, im Gesammtbetrage einen jährlichen Aufwand von 81,185 Thlr., davon werden gerechnet

30,575 Thlr., als:

17100 Thlr. für das Collegium,  
2300 = Ortszulage für dasselbe,  
6225 = für die Kanzlei,  
1300 = Ortszulage für selbige,  
3650 = Kanzleiaufwand,

uts.

für das Mittelgericht zu Dresden, mit 1 Präsidenten, 10 Räten, 2 Beisitzern, 4 Secretarien, 4 Registratoren und 5 Kanzlisten,

20,200 Thlr., als:

11100 Thlr. für das Collegium,  
1500 = Ortszulage für dasselbe,  
3300 = für die Kanzlei,  
500 = Ortszulage für selbige,  
3800 = Kanzleiaufwand,

uts.

für das Mittelgericht zu Leipzig mit 1 Präsidenten, 6 Räten, 1 Beisitzer, 2 Secretarien, 2 Registratoren, 3 Kanzlisten,

17,350 Thlr., als:

11000 Thlr. für das Collegium,  
3100 = = die Kanzlei,  
3250 = Kanzleiaufwand und für's Local,

uts.

für das Mittelgericht zu Zwickau mit 1 Präsidenten, 6 Räten, 1 Beisitzer, 2 Secretarien, 2 Registratoren, 3 Kanzlisten,

13,060 Thlr., als:

7900 Thlr. für das Collegium,  
3200 = = die Kanzlei,  
1960 = Kanzleiaufwand.

uts.

für das Mittelgericht zu Budissin mit 1 Präsidenten, 4 Räten, 1 Beisitzer, 2 Secretarien, 2 Registratoren, 2 Kanzlisten.

Weil Dresden zum Sitz des ersten, und Leipzig für das zweite Mittelgericht bestimmt worden, hat man, des an beiden Orten erhöhten Aufwandes halber, besondere Ortszulagen bei den Präsidenten, Räten und dem Kanzleipersonale, und zwar bei dem Mittelgerichte zu Dresden 3600 Thlr., bei dem zu Leipzig 2000 Thlr. für nöthig gefunden. Eine gleiche Einrichtung findet auch bei den in Dresden und Leipzig zu errichtenden Kreisdirectionen statt, und es läßt sich dagegen an sich sowohl, als mit Rücksicht darauf, daß die Kammer hinsichtlich der Kreisdirectionen diese Maßregel bereits gebilligt hat, etwas weiter nicht einwenden. Dagegen hat die Deputation keinen Grund absehen können, warum man für die Räte und einen Theil des Kanzleipersonals bei den Mittelgerichten höhere Gehalte als bei den Kreisdirectionen ausgesetzt hat, beide Behörden stehen sich gleich und bilden die Mittelinstanz für die Justiz und die Verwaltung, zum Sitz der Mittelgerichte sind dieselben Städte bestimmt, welche die künftigen Kreisdirectionen aufnehmen sollen, die Beschäftigungen der Räte und des Kanzleipersonals sind gleich wichtig und umfanglich, und man macht gleiche Ansprüche an die Thätigkeit und Brauchbarkeit der Angestellten bei beiden Behörden, es würde daher in der That eine Zurücksetzung der Kreisdirectionen sein, wollte man die Mittelgerichte reichlicher dotiren. Hat